

Arbeitgeber, hört Ihr die Signale? Die Warnstreikwelle wird stark!

Mittwoch, 06. Mai



Bei Lindt & Sprüngli beteiligten sich 350 Kolleginnen und Kollegen. Zwei Stunden lief nichts! Dies war ein voller Erfolg!

Dienstag, 05. Mai



Humana, Münster



Intersnack, Wevelinghoven

2,1 % sind viel zu wenig!
So lassen wir uns nicht abspeisen!
Das ist erst der ANFANG. Wir zählen auf Euch!

GEWERKSCHAFT N A H R U N G - G E N U S S - G A S T S T Ä T T E N

Verantwortlich:
Thomas Gauger

Wiesenstr. 70 A1
40549 Düsseldorf

Telefon (0211) 388 398 0
Telefax (0211) 388 398 19

E-Mail: lbz.nordrhein-westfalen@ngg.net
Internet: www.ngg-nrw.de



Informationen zum Warnstreik

Liebe Kolleginnen und Kollegen !

Die Vorbereitung und Durchführung eines Warnstreiks stellt viele Menschen vor die Frage, wie sie sich in einem Warnstreik verhalten sollen.

Hier sollen einige Hinweise gegeben werden:

Das Streikrecht gehört zu den Grundrechten der Beschäftigten und ist deshalb besonders geschützt.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

„Kurze Warnstreiks zur Unterstützung von Tarifverhandlungen nach Ablauf der Friedenpflicht sind zulässig, wenn sie von der Gewerkschaft getragen werden.“

Warnstreiks sind rechtmäßig!

Mit einem Warnstreik wird auf die Arbeitgeber Druck ausgeübt, die sie zum Einlenken bringen soll.

Die an Streik beteiligten Arbeitnehmer/innen handeln weder vertragsbrüchig noch rechtswidrig. Das hat das Bundesarbeitsgericht schon 1955 entschieden und es hat sich bis heute nichts daran geändert.

Während des Warnstreiks ruht die arbeitsvertragliche Arbeitspflicht.

Der Arbeitgeber darf keine/n Arbeitnehmer/in wegen der Teilnahme am Warnstreik benachteiligen. Arbeitsrechtliche Maßnahmen (Abmahnung, Drohung mit Kündigung, etc.) sind unzulässig.

Wer sich dem Warnstreik anschließt, handelt richtig und unterstützt die Tarifverhandlungen der Gewerkschaft NGG und letztendlich sich selbst.

**Tarifverträge fallen nicht vom Himmel –
Tarif gibt es nur aktiv!**

